

Nr. 1132-13

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal Nr. 75  
im Landkreis Altenkirchen  
vom 31. MAI 1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung der Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Elkenroth, Flur 8, Parzellen-Nr. 103/1 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Weißdornhecke wird hiermit zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Weißdornhecke in Elkenroth".

§ 2

- (1) Die Hecke soll aufgrund ihres hohen Alters, ihres Erscheinungsbildes und ihres Wertes für den Naturhaushalt in der jetzigen Form erhalten bleiben.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.
- (4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals führen können,
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

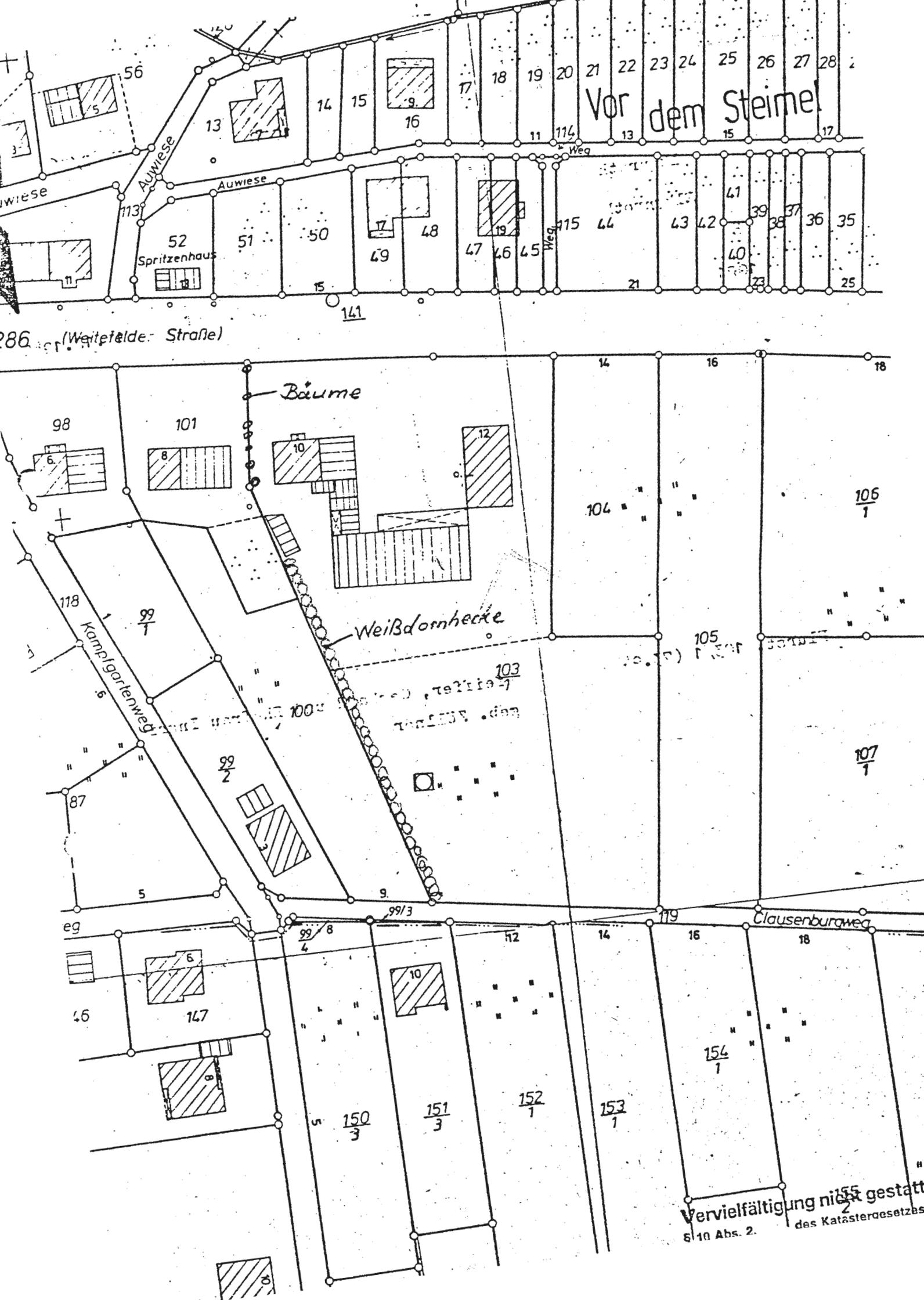
Die Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 31. MAI 1990

Kreisverwaltung Altenkirchen  
- Untere Landespflegebehörde -



(Blank)  
Landrat



Vor dem Steime!

286 (Weitelände Straße)

Bäume

Weißdornhecke

Vervielfältigung nicht gestattet  
 § 10 Abs. 2. des Katastergesetzes